

Richtlinien Behindertenbeauftragte/r

Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernsheim am 19. Juni 2001, Vorlage: 0145/S/01, ergänzt durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 17.04.2002, Vorlage: 0009/S/02

Präambel

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Rechte aller Menschen mit Behinderung zu verwirklichen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernsheim, eine(n) ehrenamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n) zu wählen. Das Ziel ihrer/seiner Tätigkeit ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Gernsheim.

§ 1

Die/der Behindertenbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung für die jeweilige Legislaturperiode gewählt. Sie/er soll direkt oder indirekt von der Situation von Menschen mit Behinderung betroffen sein. Wahlvorschläge sind bei den Fraktionen einzuholen. Außerdem kann jede/r Bürger/in Vorschläge unterbreiten.

§ 1a

Der Magistrat kann auf Vorschlag des/der Behindertenbeauftragten zu dessen/deren Beratung interessierte und sachkundige Bürgerinnen und Bürger berufen.

Für die gemeinsame Arbeit gelten die §§ 2 und 5 dieser Richtlinien entsprechend.

§ 2

Die/der Behindertenbeauftragte soll die Interessen von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Sie/er ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden. Sie/er kann in überörtlichen Gremien ihres/seines Aufgabenbereiches mitwirken.

§ 3

Ihr/sein Tätigkeitsbereich umfasst alle Aufgaben, von denen Menschen mit Behinderung betroffen werden.

§ 4

Der/dem Behindertenbeauftragten wird ein direktes Antragsrecht beim Magistrat eingeräumt. Bei Fragen, die Behinderte besonders betreffen, wird ihm/ihr auf Antrag Rederecht in den zuständigen Ausschüssen eingeräumt.

§ 5

Die Stadt stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung und unterstützt sie/ihn im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit.

§ 6

Im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit ist sie/er bezüglich ihrer/seiner persönlichen Rechte und Pflichten den ehrenamtlichen Ausschußvorsitzenden/Ortsvorstehern etc. gleichgestellt. Dies gilt auch für die Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Erstattung von Auslagen und Kosten sowie in allen versicherungsrechtlichen Fragen.

Die nach § 1a durch den Magistrat berufenen Personen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit bezüglich ihrer persönlichen Rechte und Pflichten den Damen und Herren Stadtverordneten gleichgestellt. Dies gilt auch für die Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld sowie in allen versicherungsrechtlichen Fragen.

§ 7

Der/dem Behindertenbeauftragten wird ein Behindertenbeirat zur Unterstützung seiner/ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt, dem alle interessierten Bürgerinnen und Bürger angehören können. Für die Arbeit des Behindertenbeirates gelten die §§ 2, 3 und 5 dieser Richtlinien entsprechend. Die Berufung erfolgt durch den Magistrat.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder des Behindertenbeirates in ihren persönlichen Rechten und Pflichten den Damen und Herren Stadtverordneten gleichgestellt. Dies gilt auch für die Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Erstattung von Auslagen und Kosten sowie in allen versicherungsrechtlichen Fragen.

Gernsheim, den 2. Mai 2002

Der Magistrat der Stadt Gernsheim

Müller, Bürgermeister